

Vertraulich zu behandeln bis zur ersten öffentlichen Beratung in den Gremien des Gemeinderats
--

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Schließung der Müllsauganlage Altstadt

Informationsvorlage und Tischvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	27.10.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	18.11.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Inhalt der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die folgenden Ausführungen bezüglich der Schließung der Müllsauganlage Altstadt als Ergänzung zur Beschlussvorlage 0181/2004/BV zur Kenntnis.

Begründung:

Mit Beschlussvorlage (0181/2004/BV) wurde der Gemeinderat gebeten, über die Schließung der Müllsanganlage Altstadt zu entscheiden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage lagen allein die Einwendungen der Allianz Immobilien GmbH vor, deren Argumente in der oben aufgeführten Beschlussvorlage gewürdigt wurden. Inzwischen sind noch weitere Einwendungen, und zwar die der Eigentümerin der Sofienstraße 7 b, beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung eingegangen. Damit der Gemeinderat in seiner Abwägung alle gegen eine Schließung sprechenden Argumente ausreichend würdigen kann, werden die Ausführungen der Eigentümerin in dieser Ergänzungsvorlage aufgeführt.

Betroffenheit

Die Eigentümerin bezieht sich in ihrem Schreiben auf die Einwendungen ihrer Mieter. Diese befürchten, dass die Büroräume im Haus durch eventuelle Geruchsemissionen von den Abfallbehältern der sich im Erdgeschoss befindlichen Gaststätte in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würden. So wird angeführt, dass eine Aufstellung von Abfallbehältern im Bereich des Erdgeschosses oder im Freigelände nicht tragbar sei. Auch im Hofbereich würden insbesondere in den Sommermonaten Gerüche entstehen und Kleintiere und Fliegen durch die Behälter angelockt werden, die die darüber liegenden Stockwerke in unzumutbarer Weise beeinträchtigen würden. Im Haus befinden sich Büroräume ebenso wie Privatwohnungen. Auf den Hof gehen verschiedene Balkons hinaus.

Rechtliche Beurteilung

Nach Schließung der Müllsanganlage Altstadt benötigt die Gaststätte in der Sofienstraße 7 b ausreichende Abfallbehälter für die Entsorgung ihres Restmülls, ihrer Wertstoffe und Speisereste. Es ist sinnvoll diese in den schmalen Hofbereich direkt hinter der Gaststätte aufzustellen. Dieser wird jetzt schon von der Gaststätte zur Lagerung von Behältern, Kisten und Kartonagen genutzt. Dort ist ausreichend Platz vorhanden. Die Behälter ständen durch die vorhandene Bepflanzung geschützt vor direkter Sonneneinwirkung und würden optisch für die Gäste nicht einsehbar sein.

Insbesondere im Bereich der dicht bebauten Altstadt gibt es zahlreiche Beispiele in denen die Abfallentsorgung eines Hauses mit einem Gaststättenbetrieb über konventionelle Behälterabfuhr durchgeführt wird, ohne dass es zu Problemen von Seiten der darüber wohnenden Mietparteien kommt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner entsteht in der Regel erst dann, wenn die Behälter nicht regelmäßig gereinigt werden und pfleglich behandelt werden. Hier gibt die Abfallwirtschaftsatzung der Stadt Heidelberg eindeutige Vorgaben, wie Behälter zu behandeln und aufzustellen sind. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Wahl, Ausstattung und Pflege der Standorte so zu gestalten sind, dass Dritte durch sie nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt oder belästigt werden (§ 15 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heidelberg). Treten dennoch Beeinträchtigungen auf, werden die Verursacher von Seiten des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung direkt angesprochen und auf ihre Pflichten hingewiesen.

Geruchsemissionen könnten im vorliegenden Fall vornehmlich durch die Entsorgung der Speisereste entstehen. Speisereste tierischer Herkunft, die in Gaststätten anfallen, unterliegen den Bestimmungen des „Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes“. Sie dürfen nicht in den Bioabfall oder Restmüll gegeben, sondern müssen getrennt über Speiserestetonnen der Stadt oder zugelassener Privatfirmen entsorgt werden. Die Gaststätte benötigt daher unabhängig von der Schließung der Müllsanganlage für die Entsorgung ihrer Speisereste Behälter, die nur im Hofbereich deponiert werden können.

Speisereste aus Gaststätten werden in Heidelberg üblicherweise in Behältern, die im Austauschverfahren (gefüllte gegen leere, gereinigte Behälter) geleert werden, ein- bzw. zweimal die Woche entsorgt. Damit wird einer unzumutbaren Geruchsentwicklung schon im Vorfeld entgegengewirkt.

Es lässt sich nicht erkennen, dass aus den oben genannten Gründen eine Schließung der Müllsauganlage Altstadt nicht erfolgen sollte. Das Abwägungsergebnis wird durch die angeführten Argumente nicht beeinträchtigt. Eine konventionelle Abfallentsorgung über Behälter belastet auch diese Mieter nicht mehr als Bewohnerinnen und Bewohner des übrigen Stadtgebietes. Sie ist damit verhältnismäßig und zumutbar.

gez.

Dr. Würzner